

Von: Waschke, Uwe
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 16:05
An: Glasbrenner, Carolin
Betreff: WG: Anmerkungen zum FNP-Entwurf

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 18. Januar 2022 10:34
An: Graumann, Carsten <C.Graumann@attendorn.org>; Waschke, Uwe <U.Waschke@attendorn.org>
Betreff: Anmerkungen zum FNP-Entwurf

Hallo Herr Waschke, hallo Herr Graumann,

wie von Ihnen auf der Gesellschafterbesprechung am 14.12.2021 vorgeschlagen, möchte ich hiermit versuchen, die Anmerkungen zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie aus Sicht der [REDACTED] vorzustellen.

Erlauben Sie mir als Vorbemerkung zu den im Anschluss folgenden Ausführungen, dass -wie Ihnen sicherlich bekannt ist- bei einer Ausweisung von Konzentrationszonen mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu geben auch auf die tatsächliche Umsetzbarkeit der zur Ausweisung angedachten Flächen geachtet werden muss. Vor dem Hintergrund, dass eine Windenergieanlage mit allen Bauteilen (auch insbesondere der Rotorspitzen) innerhalb der Grenzen der Konzentrationszone liegen muss, ergeben sich im Unterschied zur Bewertung über die reine Flächengröße der Konzentrationszonen doch erhebliche Restriktionen für den Bau von WEA auf Grund des Zuschnitts der vorgeschlagenen Konzentrationszonen. So weisen m.E. nach die Flächen 9a -westlicher Teilbereich- und 9b sowie die Fläche 12 -mittlerer bis westlicher Teilbereich- größere Abschnitte auf, die aufgrund einer zu geringen Ausdehnung praktisch nicht für den Bau von WEA zu Verfügung stehen. Dies trifft auch auf die Flächen 3 und 4 zu.

Zu erheblichen Einschränkungen in der tatsächlichen Nutzung der vorgeschlagenen Konzentrationszonen führt auch die Definition von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG als weiche Tabuzonen. Als markantes Beispiel kann die Fläche 12 (Jäckelchen) dienen. Hier liegt im mittleren Bereich der Fläche das § 62 LG Biotop mit der Nr. GB 4813-002. Da es als weiches Tabukriterium definiert wird und somit aus der Konzentrationszone ausgespart wird, ergeben sich im mittleren Bereich der Fläche 12 große Probleme bei der tatsächlichen Umsetzbarkeit, insbesondere die wirtschaftlich äußerst attraktive Höhenlage zu nutzen. Da die WEA mit allen Bauteilen nicht die Grenzen der Konzentrationszone überschreiten darf und der Bereich zwischen den Außengrenzen der Konzentrationszone und des betr. Biotops eine zu geringe Ausdehnung hat, kann dieser nicht mit gängigen Anlagentypen/ Rotordurchmessern genutzt werden. Große Flächenbereiche fallen daher für die tatsächliche Nutzung weg. Eine potentielle Anlage muss in wesentlich tiefer liegenden Bereichen geplant werden. Dabei steht das Veränderungsverbot und die Schutzwürdigkeit des Biotops nicht zur Debatte. Als Vorschlag möchte ich einbringen, solche Biotope als Bauflächen strikt auszuschließen, aber den Rotorüberflug zu erlauben. Dadurch würde beispielsweise das betr. Biotop GB 4813-002 (Buchenwald trocken-warmer Standorte) nicht gefährdet. Diese Vorgehensweise hat beispielsweise auch die Stadt Werne für geschützte Landschaftsbestandteile in „betroffenen“ Konzentrationszonen gewählt.

Im Übrigen ist m.E. in Anlage 6 Standortuntersuchung zum FNP- Entwurf auf S. 78 das betr. Biotop als GB 4810-002 bezeichnet. Richtigweise handelt es sich aber um GB 4813-002.

Dieselben Überlegungen möchte ich anregen beim Umgang mit Wasserschutzgebieten der Zone II. Die Zone II dient dem Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen, die bereits bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind (vgl. LANUV NRW, 2018). Das schließt natürlich eine Bautätigkeit aus. Jedoch kann die Gefährdung des Trinkwassers allein durch Rotorüberflug einer Wasserschutzzone II sicher ausgeschlossen werden. Gemäß Windenergieerlass wird interessanterweise auch der Rotor unter Punkt 8.2.3.2. nicht als Bauteil gewertet – im Gegensatz zu Gondel und Fundament.

Sowohl im mittleren Bereich der Fläche 12 (WSG Mecklinghausen) als auch im mittleren Bereich der Fläche 9 (WSG Feldberg an der Stadtgrenze zu Olpe) ergeben sich in offenkundig für die Windenergienutzung attraktiven Lagen auf Grund der Einschnitte durch die WSG-Zone II größere Flächenverluste. In beiden Fällen sind die angrenzenden Bereiche der geplanten Konzentrationszonen für eine Nutzung durch WEA von zu geringer Ausdehnung und die tatsächliche Nutzung ist hier wiederum nicht möglich. Ich bitte zu prüfen, ob ein Rotorüberflug für WSG-Zone II möglich sein kann.

Die mittleren Bereiche der Fläche 9 erfahren eine zusätzliche Verschmälerung in der Ausdehnung auf Grund der Vorsorgeabstände von 300m zu den NSG im Bremgetal. Die tatsächliche Breite unterschreitet hier in wesentlichen Bereichen das Ausmaß heute üblicher Rotordurchmesser und wiederum fallen hier meiner Ansicht nach in erheblichen Maße Flächen für die tatsächliche Nutzung von WEA weg. Ich bitte zu prüfen, inwiefern diese Vorsorgeabstände verkleinert bzw. gänzlich umgangen werden können. Dazu wäre grundsätzlich der Schutzzweck der NSG in deren Festsetzung zu prüfen und zu verifizieren, ob es sich tatsächlich um NSG mit dem Schutzzweck Schwarzstorch handelt. In der Begründung des Vorsorgeabstandes (Anlage 6 – Standortuntersuchung) wird dieser genannt. Die Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass sich das Habitat des SST nicht hangaufwärts in bewaldete Gebiete ausdehnt und sich die Nahrungsgrundlagen in eher offeneren Bereichen an Fließgewässern talabwärts befinden, bietet weitere Argumentationsmöglichkeit gegen diese Vorsorgeabstände, die nach meiner Lesart auf Wunsch/ Anregung der UNB des Kreises Olpe aufgenommen wurden. Dem Vogelschutz, insbesondere dem Schutz des windenergiesensiblen Schwarzstorchs, wird im Rahmen der aufwändigen avifaunistischen Gutachten intensiv Rechnung getragen. Ein zusätzlicher Vorsorgepuffer um Schutzbereiche für potentielle Vorkommen, die im Rahmen der Gutachten erfasst worden wären und zwangsläufig entsprechende Schutzmechanismen auslösen, ist ggf. verzichtbar. Zumal auch hier wieder geplante Konzentrationszonen entstehen würden, welche in der vorgeschlagenen Ausdehnung zu nicht unerheblichen Teilen faktisch nicht mit WEA beplant werden können.

Eine weitere Frage ist der schon besprochene Umgang mit dem 1000m Abstand zur Wohnbebauung, welcher sich lt. Gesetz auf den Mastfuß einer WEA bezieht; aber nach zeichnerischer Darstellung im jetzigen FNP-Entwurf den Abstand der Rotorspitze als maßgeblich bemisst.

Darüber hinaus wäre es interessant zu wissen, wie damit umgegangen wird, wenn im Rahmen des FNP-Verfahrens Konzentrationszonen auf Grundlage des 1000m Abstandes zur Wohnbebauung ausgewiesen werden und sich zukünftig diese rechtlichen Vorgaben wieder ändern. Sowohl die bundespolitische Marschrichtung der Ampel-Koalition als auch eine potentielle SPD-geführte NRW-Landesregierung (Stichwort Landtagswahl 2022) legen hier eine Rückumwandlung der Vorgaben nahe. Dürften dann Anlagen näher als die 1000m an Wohnbebauung heranrücken, wenn immissions- und naturschutzrechtlich möglich?

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und freundliche Grüße

